

Beglaubigte Abschrift

V StVK 66/17



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 - 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: R.S. 01

In der Vollzugssache
des
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 25.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Nichtbescheidung des Antrags vom 19.02.2017
rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
und die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden der Landeskasse
auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Seit dem 28.08.2018 ist er wieder in der JVA Bochum inhaftiert.

In der JVA Bochum nahm der Antragsteller ein Fernstudium der Rechtswissenschaften an der FernUniversität in Hagen auf. Die Aufnahme des Studiums wurde durch die Justizvollzugsanstalt nicht genehmigt.

Am 19.02.2017 beantragte der Antragsteller, ihm die Ablegung einer Prüfungsleistung im Fach Propädeutikum am 20.03.2017 in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr in der Ruhr-Universität in Bochum zu gestatten.

Eine Entscheidung über diesen Antrag traf die Justizvollzugsanstalt nicht.

Der Antragsteller behauptet, er habe der Justizvollzugsanstalt den erforderlichen Nachweis über die Klausurzulassung – den er ebenfalls in Ablichtung zur Akte gereicht habe (vgl. Bl. 14 d. A.) – ausgehändigt. Die Klausur habe zwingend geschrieben werden müssen, um weitere finanzielle Fördermittel durch die FernUniversität in Hagen zu erhalten.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass die Nicht-Bescheidung des Antrages rechtswidrig gewesen ist,
2. dem Antragsteller unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antragsteller habe kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung des Antrages.

Im Übrigen habe der Antragsteller den „Nachweis über seine Teilnahme an der vorbenannten Klausur“ nicht vorgelegt. Die Teilnahme an einer externen Veranstaltung komme lediglich im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen in Betracht; aus diesem Grund habe die Vollzugsbehörde zunächst klären müssen, ob der Antragsteller tatsächlich an der beantragten Klausur in der Ruhr-Universität habe teilnehmen können, dies sei mangels Vorlage der Bescheinigung jedoch nicht möglich gewesen.

II.

1.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

a)

Es liegt insbesondere ein Feststellungsinteresse vor.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014 – III – 1 Vollz(Ws) 227/14 -, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8).

Es liegt eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Der Antragsteller ist noch bis Juli 2019 in der JVA Bochum inhaftiert und stellt eine Vielzahl von Anträgen.

b)

Der Antrag ist auch begründet.

§ 108 Abs. 1 StVollzG begründet einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen in angemessener Frist. Das Recht auf Bescheidung ist einklagbar.

Gemäß der VV zu § 108 StVollzG brauchen lediglich Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form oder Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, nicht beschieden zu werden. In diesen Fällen ist der Gefangene jedoch entsprechend zu unterrichten.

Dass die Eingabe nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprochen oder nur Wiederholungen enthalten hätte, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

2.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

4.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkungen des As.:

Schade, dass das Gericht keine Ausführungen zu § 3 Abs. 3 StVollzG NRW (Insassen soll ermöglicht werden, u.a. berufl. Qualifizierungsmaßnahmen abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen) und § 30 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW (sie sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige für den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen) nimmt.

Ohne Ausbildung wird mehr als die Hälfte wieder rückfällig! JVA Bochum hält das Studium sogar für resozialisierungsfeindlich und diene nicht der Wiedereingliederung. Man solle lieber in die JVA-Betriebe gehen, um dort den Umgang mit der kriminellen Subkultur zu trainieren (O-Ton Anstaltsleiter!).

Ansonsten eine gelungene Entscheidung, auch wenn etwas sparsam in der Begründung (chronischer Personalmangel bei Gericht!).